

b.) fl. 200 jährlich für die Besorgung der  
Amtsfrüchte, nebst

c.) 12 Klafter Tannenholz, 600 Burden Stau-  
den, und 6 Klafter Torf aus dem Rütwald  
franco zugelifert.

Die Amtsdauer wird wie bisdahin auf neue  
Jahre bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Finanz-  
Commission zugestellt.

---

Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 22. Seumonath 1819, betreffend  
die Bedingungen, unter welchen meh-  
rere Personen in Einem Reisepaß begrif-  
fen werden dürfen.

---

Die Ebl. Kantons-Policey-Commission erstattete  
der hohen Behörde des Kleinen Rathes, nach  
genommener Rücksprache mit dem ersten Staats-  
schreiber, den Bericht, es seyen die auswärtigen  
Policeyverhältnisse, welche seiner Zeit nothwendig  
gemacht haben, durch die Verordnung vom 29.  
Wintermonath 1810 vorzuschreiben, daß kein Paß  
mehr als Eine Person in sich fassen solle, gegen-

wärtig wesentlich verändert, und könne also diese, besonders für reisende Familien beschwerliche, Beschränkung nunmehr unbedenklich aufgehoben werden.

Nach Anhörung dieses gutächtlichen Commis-  
sional-Antrags, haben UH Herren und Obern er-  
kannt: Es soll in Zukunft den mit Ertheilung  
von Reisepässen beauftragten Behörden gestattet  
seyn, für ganze Familien, welche eine Reise antre-  
ten wollen, auf ihr Begehren einen gemeinschaft-  
lichen Paß auszufertigen; in der Meinung, daß  
der Vater oder das Haupt der Familie, in dem  
Paße nach bisheriger Vorschrift ausführlich beschrie-  
ben und der Paß mit seiner Unterschrift versehen,  
die übrigen Glieder der Familie aber mit Tauf-  
und Geschlechtsnahmen nebst Altersangabe in dem-  
selben aufgezählt werden. Jedoch sollen die Paß-  
begehrenden verpflichtet seyn, ihr Ansuchen um  
einen gemeinschaftlichen Paß schon bey dem Ge-  
meindammann oder derjenigen andern Behörde,  
welche den Empfehlungsschein ausstellt, vorzubrin-  
gen, und diese soll nur in dem Falle, wo sie über-  
zeugt ist, es könne durchaus ohne Nachtheil gesche-  
hen, den Paßbegehrenden einen gemeinschaftlichen  
Empfehlungsschein ertheilen dürfen; doch so, daß  
auch hier das Haupt der Familie, nach bisheriger  
Vorschrift bezeichnet, die übrigen Glieder mit  
Nahmen und Alter bemerkt, und die Familie

ausdrücklich zu Ertheilung eines gemeinschaftlichen Passes empfohlen werde. Diese Empfehlung soll endlich das Oberamt bey Ertheilung der beglaubigenden Unterschrift noch insbesondere bestätigen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Kantons-Policey-Commission zu ihrer Kenntniß und gehörigen Instruction der Oberämter und untern Policeybehörden, sowie auch der Staatskanzley zugestellt.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 28. Augustmonath 1819, betreffend die Verfügung der Großherzoglich-Badischen Regierung wegen zurückzuweisender Auswanderer, die nicht mit hinreichendem Geld oder gehörigen Reisepässen versehen sind,**

---

Aus der durch Kreis Schreiben des hohen Vorortes eingekommenen abschriftlichen Mittheilung ergibt sich, daß von der Großherzoglich-Badischen Regierung in Ansehung der ohne hinlängliche Geldmittel oder gehörige Reisepässe auswandernden Personen, auf Einladung der Königl. Preussischen